

Bezirk / Gemeinde

XXX

MUSTER-Jahresbericht 2021

Version 1.0, 20.12.2021, Amt für Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1	Umstellung Rechnungslegung auf HRM2.....	5
2	Bilanzanpassungsbericht HRM2 per 1. Januar 2021	6
	2.1 Ausgangslage	6
	2.2 Neugliederung.....	6
	2.3 Neubewertung	7
3	Überblick Jahresrechnung 2021.....	8
	3.1 Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderats / Bezirkrats	8
	3.2 Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde / des Bezirkes XX betreffend Jahresrechnung 202X.....	9
	3.3 Gesamtübersicht.....	10
	3.4 Nachtragskredite zur Genehmigung.....	11
4	Erfolgsrechnung.....	12
	4.1 Gestufter Erfolgsausweis	12
	4.2 Erfolgsrechnung nach Funktionen.....	13
	4.3 Erfolgsrechnung nach Funktion und Arten.....	14
5	Investitionsrechnung	15
	5.1 Investitionsrechnung nach Arten.....	15
	5.2 Investitionsrechnung nach Funktionen.....	16
	5.3 Investitionsrechnung nach Funktion und Arten.....	17
6	Bilanz.....	18
7	Geldflussrechnung	19
8	Anhang zur Jahresrechnung.....	20
	8.1 Angaben zum angewandten Regelwerk und zu den Bilanzierungsgrundsätzen.....	20
	8.1.1 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen	20
	8.1.2 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze.....	20
	8.1.3 Spezifische Bilanzierungsgrundsätze	21
	8.2 Eigenkapitalnachweis.....	24
	8.3 Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	25
	8.4 Rückstellungsspiegel	26
	8.5 Beteiligungsspiegel	27
	8.6 Gewährleistungsspiegel / Eventualverpflichtungen	28
	8.7 Sachanlagenspiegel Finanz- und Verwaltungsvermögen	29
	8.8 Darlehensübersicht.....	30
	8.9 Kennzahlen.....	31
9	Sonderrechnungen (z.B. Elektrizitätswerk, Wasserwerk, APH...)	32
	9.1 Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderats / Bezirkrats	32
	9.2 Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde / des Bezirkes XX betreffend Jahresrechnung 202X.....	32
10	Ausgabenbewilligungen.....	33
	10.1 Abrechnung der Ausgabenbewilligung XY.....	33
	10.1.1 Begründungen und Erläuterungen.....	33

10.1.2	Antrag des Gemeinderates / des Bezirksrats.....	33
10.1.3	Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission.....	33
10.2	Status zu den noch nicht abgerechneten Ausgabenbewilligungen.....	34
10.2.1	Übersicht.....	34
10.2.2	Erläuterungen.....	34
11	Weitere Traktanden.....	35

Hinweis zur Publikation

Die per Post an alle Haushalte zugestellte Botschaft mit der Einladung zur Gemeindeversammlung / Bezirksgemeinde muss mindestens die gelb markierten Kapitel enthalten.

Auf der Website ist der Jahresbericht mindestens in vorliegender Form (Erfolgsrechnung/Investitionsrechnung in ordentlicher Darstellung) zu publizieren. Jedermann kann Einsicht in die detaillierte Darstellung nehmen (3 stufige Sachgruppen in ER und IR)

1 Umstellung Rechnungslegung auf HRM2

Einleitung

Mit dem Ziel einer möglichst harmonisierten Rechnungslegung in allen Kantonen und Gemeinden hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) im Januar 2008 das Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 verabschiedet. Bei der Ausarbeitung orientierte sich die FDK unter anderem an den International Public Sector Standards (IPSAS), hat jedoch verschiedene Erleichterungen vorgesehen. Das Handbuch HRM2 ersetzt die Fachempfehlungen FDK aus dem Jahr 1981 (HRM1) und enthält 20 Fachempfehlungen zur öffentlichen Rechnungslegung sowie einen neuen Kontenrahmen.

Ausgangslage

Die Schwyzer Bezirke und Gemeinden haben per 1. Januar 2021 neue – auf HRM2 abgestimmte – Rechnungslegungsvorschriften erhalten. Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 30. Mai 2018 das neue Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden verabschiedet (SRSZ, 153.100). Das Gesetz regelt die Steuerung der Finanzen, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung und kommt nun erstmals auch bei der Jahresrechnung zur Anwendung.

Steigerung von Informationsgehalt und Transparenz in der Rechnungslegung

Mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften soll den Behörden, aber auch der Öffentlichkeit, ein klares und wahrheitsgetreues Bild der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden. Im Sinne einer allgemeinen Zielsetzung soll damit der Grundsatz der „true and fair view“ in der Rechnungslegung verfolgt werden. Die Rechnungslegung richtet sich nach HRM2, welches einen neuen Kontenplan, die konsequente Anwendung der periodengerechten Abgrenzungen und transparentere Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze vorsieht. Der neue HRM2-Kontenplan führt dazu, dass die Vorjahre 2020 und früher nicht direkt vergleichbar sind.

Neuerungen im Jahresbericht

Mit HRM2 werden im Wesentlichen die folgenden Neuerungen im Jahresbericht eingeführt:

- Die Jahresrechnung orientiert sich an den Bezeichnungen der Privatwirtschaft mit Erfolgsrechnung und Bilanz.
- Die Erfolgsrechnung wird neu dreistufig dargestellt (betriebliches Ergebnis, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis).
- Die Konten gliedern sich nach Aufgaben (funktionale Gliederung) und innerhalb diesen nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungsmodells. In der ordentlichen Darstellung wird nach Hauptkonten zusammengefasst.
- Für die Beurteilung der Finanzlage sind Finanzkennzahlen definiert, die sowohl für die interne Führung, für Kapitalgeber, für die Finanzstatistik (Bund) wie auch für die Öffentlichkeit und die Politik verständlich sind.
- HRM2 schafft erstmals einen einheitlichen Kontenrahmen über sämtliche Stufen (Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden).

Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz

Buchhalterische Auswirkungen werden sich in Bewertungsanpassungen (Bewertung des Finanzvermögens zum Verkehrswert, Bereinigungen und Umgliederungen im Finanz- und Verwaltungsvermögen, Periodenabgrenzungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen) im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach HRM2 per 1. Januar 2021 ergeben. Diese liegen in der Natur des Wechsels der Rechnungslegung und haben keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Anpassungen in der Eröffnungsbilanz sind im Bilanzpassungsbericht (vgl. Kapitel 2) dargestellt.

2 Bilanzanpassungsbericht HRM2 per 1. Januar 2021

2.1 Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018, SRSZ 153.100, FHG-BG, und der dazugehörigen Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden vom 25. Juni 2019, SRSZ 153.111, FHV-BG, per 1. Januar 2021, welches die Fachempfehlungen zur Umsetzung von HRM2 beinhaltet, hat eine Neugliederung und Neubewertung von Teilen der Bilanz nach den Grundsätzen von HRM2 zu erfolgen.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen FHG-BG ist eine Eröffnungsbilanz mit dem dazugehörigen Bericht zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2021 wurde erstellt und am XX.XX.2021 durch den Gemeinderat / Bezirksrat genehmigt und durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft. Der Beschluss und der Prüfbericht wurden durch den Regierungsrat am XX.XX.2021 genehmigt.

Für den Übergang sieht das FHG-BG folgende Hauptänderungen vor, die im Bilanzanpassungsbericht dargelegt sind:

- Neubewertung: Die Bewertung erfolgt nach dem Mindeststandard. Dabei ist das Finanzvermögen auf Basis der Verkehrswerte neu zu bewerten. Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen werden vollständig neu bewertet.
- Die Neubewertungsdifferenzen (Neubewertungsreserve) beim Finanzvermögen (Finanzanlagen, Darlehen, Sachanlagen) werden aufgrund einer transparenten Darstellung per 1. Januar 2021 als separate Position Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Eigenkapital geführt und per 31. Dezember 2021 wieder aufgelöst bzw. dem Eigenkapitalkonto Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999) gutgeschrieben. Bei Reserven aus der Neubewertung von Grundstücken kann auf die Auflösung verzichtet werden.
- Aufwertungen im Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen und bei allfälligen Umgliederungen von Verwaltungs- in Finanzvermögen oder umgekehrt werden über die Aufwertungsreserve abgebildet. Die Aufwertungsreserve ist am Ende des Jahres nach der Inkraftsetzung zu Gunsten des Eigenkapitals aufzulösen bzw. werden mit dem Eigenkapitalkonto Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999) verrechnet.
- Die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen erfahren keine Neubewertung. Es werden Restbuchwerte per 31. Dezember 2020 in die Eröffnungsbilanz HRM2 übernommen. Grundstücke, als Teil der Hochbauten, werden separat bilanziert und nicht mehr abgeschrieben.

Im Weiteren werden mit der Umstellung auf HRM2 gewisse Vermögenswerte betreffend Kontozuteilung überprüft und allenfalls umgegliedert (z.B. Verschiebung von Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen).

2.2 Neugliederung

Neugliederungen im Rahmen der Zuteilung der Spezialfinanzierungen und Fonds zum Fremdkapital oder Eigenkapital können zu einer Veränderung des Eigenkapitals führen. Die Veränderung setzt sich wie folgt zusammen:

Spezialfinanzierung xx neu im Eigenkapital	xx.xx
Fonds xx neue im Eigenkapital	xx.xx
Total Eigenkapitalveränderung aus Neugliederung	xx.xx

2.3 Neubewertung

Neubewertungen führen zu einem Aufwertungsüberschuss, was in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2021 zu einer Eigenkapitalzunahme von Fr. xx.xx führt. Die Bewertungsanpassungen bei den Sachanlagen im Finanzvermögen werden der Neubewertungsreserve (Konto 296) und die Bewertungsanpassungen bei den übrigen Positionen der Aufwertungsreserve (Konto 295) zugeführt. Die Aufwertung setzt sich wie folgt zusammen:

Aufwertung Grundstücke und Hochbauten im Finanzvermögen	xx.xx
Abwertung Wertanlagen	xx.xx
<hr/>	
Total Aufwertung / Abwertung Finanzvermögen	xx.xx
Aufwertung Sachanlagen	xx.xx
Abwertung Darlehen	xx.xx
Abwertung Forderungen	xx.xx
Einbuchung Rückstellung	xx.xx
<hr/>	
Total Aufwertung / Abwertung Verwaltungsvermögen (Aufwertungsreserve)	xx.xx
Total Eigenkapitalveränderung aus Neubewertung	xx.xx

Die Neugliederung und Neubewertung per 1. Januar 2021 führt somit zu einer Zunahme / Abnahme des Eigenkapitals von Fr. xx.xx per 31. Dezember 2020 um Fr. xx.xx auf Fr. xx.xx per 1. Januar 2021 und setzt sich wie folgt zusammen:

Konto	Position Eigenkapital	Saldo
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	xx.xx
291	Fonds	xx.xx
295	Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	xx.xx
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen)	xx.xx
299	Bilanzüberschuss-/fehlbetrag	xx.xx

3 Überblick Jahresrechnung 2021

3.1 Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderats/ Bezirksrats

Bei einem Gesamtaufwand von CHF XXX und einem Gesamtertrag von CHF XXX schliesst die Jahresrechnung YYYY mit einem Aufwands-/Ertragsüberschuss von CHF XXX vor. Die Nettoinvestitionen betragen CHF XXX

Entwicklung der Finanzen des vergangenen Jahres

Kommentar zur finanziellen Lage

Kommentar zu den wesentlichen Risiken

Antrag des Gemeinderats/ Bezirksrats

Der Gemeinderat / Bezirksrat beantragt

- a. die Nachtragskredite von CHF XXX zu Lasten der Erfolgsrechnung und von CHF XXX zu Lasten der Investitionsrechnung zu genehmigen
- b. die Erfolgsrechnung mit einem Aufwands-/Ertragsüberschuss von CHF XXX zu genehmigen,
- c. die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF XXX zu genehmigen,
- d. den Bilanzanpassungsbericht zur Kenntnisnahme.

3.2 Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde / des Bezirkes XX betreffend Jahresrechnung 202X

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) sowie die Existenz des Internen Kontrollsystems für das Rechnungsjahr 202X geprüft.

Für die Jahresrechnung inklusive Internes Kontrollsystem ist der Gemeinderat / Bezirksrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in den Jahresrechnungen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Ausgaben der Jahresrechnungen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsunterschiede sowie die Darstellung der Jahresrechnungen als Ganzes. Das Interne Kontrollsystem wurde mittels Dokumentation der Gemeinde / des Bezirkes und entsprechenden Stichproben geprüft und beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnungen und die Nachtragskredite den gesetzlichen Bestimmungen.

In Übereinstimmung mit § 8 der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates / Bezirksrats ausgestaltetes Internes Kontrollsystem existiert¹.

Wir beantragen², die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen³.

¹ Falls keine Existenz, folgender Wortlaut: «Die gemäss § 8 der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden geforderte Existenz eines Internen Kontrollsystems können wir (derzeit) nicht bestätigen. Der Bezirksrat / Gemeinderat sieht die Umsetzung bis XXXX vor.

² Unterzeichnung durch alle Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

³ Vom Normalwortlaut dieses Berichtes soll nur abgewichen werden, wenn die Jahresrechnung wesentliche Fehlaussagen enthält. Die Mängel sind vorgängig mit dem Gemeinderat / Bezirksrat zu besprechen und falls möglich zu beheben.

3.3 Gesamtübersicht

Erfolgsrechnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
Total Betrieblicher Aufwand	71'446'054.45	72'175'900	
Total Betrieblicher Ertrag	-70'003'571.55	-69'154'600	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'442'482.90	3'021'300	
Finanzaufwand	1'200'500.00	1'446'100	
Finanzertrag	-3'100'500.10	-3'051'100	
Ergebnis aus Finanzierung	-1'900'000.10	-1'605'000	
Operatives Ergebnis	-457'517.20	1'416'300	
Ausserordentlicher Aufwand			
Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-457'517.20	1'416'300	2'407'503.81
Total Aufwand	72'646'554.45	73'622'000	77'135'733.41
Total Ertrag	-73'104'071.65	-72'205'700	-74'728'229.60
Investitionsrechnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
Total Investitionsausgaben	3'280'123.45	5'750'000	7'117'866.20
Total Investitionseinnahmen	-475'800.20	-500'000	-3'463'852.55
Nettoinvestition	2'804'323.25	5'250'000	3'654'013.65
+: Aufwand, Defizit, Verschlechterung -: Ertrag, Überschuss, Verbesserung			
Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen			

3.4 Nachtragskredite zur Genehmigung

Fehlt für eine Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht dieser nicht aus, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ein Nachtragskredit einzuholen. Hat der Aufschiebung einer Ausgabe gewichtige Nachteile zur Folge, darf der Gemeinderat / der Bezirksrat anordnen, dass der Nachtragskredit vorzeitig beansprucht wird. Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag (§ 12 FHG-BG)

Folgende Nachtragskredite werden der Gemeindeversammlung / Bezirksgemeinde zur Genehmigung unterbreitet:

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Nachtrags- kredit	Kurzbegründung
2170 Schulliegenschaften				
31 Sachaufwand	251'234.45	240'000	11'234.45	unerwartete Reparaturen
6150 Gemeindestrassen				
31 Sachaufwand	123'456.70	120'000	3'456.70	zusätzliche Markierungsarbeiten

4 Erfolgsrechnung

4.1 Gestufter Erfolgsausweis

Gestufter Erfolgsausweis	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
30 Personalaufwand	34'200'152.15	34'740'600	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'100'402.30	12'847'400	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'105'000.00	4'430'000	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0	
36 Transferaufwand	18'390'400.00	18'381'900	
37 Durchlaufende Beiträge	240'000.00	238'900	
39 Interne Verrechnungen	1'775'500.00	1'909'900	
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im Eigenkapital	-365'400.00	-372'800	
<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>71'446'054.45</i>	<i>72'175'900</i>	
40 Fiskalertrag	-35'120'456.75	-33'770'000	
41 Regalien und Konzessionen	-1'130'500.00	-1'130'500	
42 Entgelte	-22'999'999.95	-23'469'700	
43 Verschiedene Erträge	-35'756.80	-40'000	
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-1'234.60	0	
46 Transferertrag	-8'700'123.45	-8'595'600	
47 Durchlaufende Beiträge	-240'000.00	-238'900	
49 Interne Verrechnungen	-1'775'500.00	-1'909'900	
<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>-70'003'571.55</i>	<i>-69'154'600</i>	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'442'482.90	3'021'300	
34 Finanzaufwand	1'200'500.00	1'446'100	
44 Finanzertrag	-3'100'500.10	-3'051'100	
Ergebnis aus Finanzierung	-1'900'000.10	-1'605'000	
Operatives Ergebnis	-457'517.20	1'416'300	
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-457'517.20	1'416'300	2'407'503.81
Total Aufwand	72'646'554.45	73'622'000	77'135'733.41
Total Ertrag	-73'104'071.65	-72'205'700	-74'728'229.60
+: Aufwand, Defizit, Verschlechterung			
-: Ertrag, Überschuss, Verbesserung			
Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen			

4.2 Erfolgsrechnung nach Funktionen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
0 Allgemeine Verwaltung	3'234'567.85	3'613'000	
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	29'012.35	32'000	
2 Bildung	16'600'420.00	16'847'300	
3 Kultur, Sport und Freizeit	1'300'123.50	1'421'000	
4 Gesundheit	3'675'000.15	3'409'300	
5 Soziale Sicherheit	8'864'123.45	8'731'700	
6 Verkehr	5'789'912.35	5'989'100	
7 Umweltschutz und Raumordnung	927'890.10	945'400	
8 Volkswirtschaft	-2'152'109.20	-2'196'500	
9 Finanzen und Steuern	-38'726'457.75	-37'376'000	
Aufwandüberschuss		1'416'300	2'407'503.81
Ertragsüberschuss (-)	-457'517.20		
+: Aufwand, Defizit, Verschlechterung -: Ertrag, Überschuss, Verbesserung			
Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen			

4.3 Erfolgsrechnung nach Funktion und Arten

Nach Funktion und Arten (ordentlich)		Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
2	BILDUNG	16'600'420.00	16'847'300	
21	Obligatorische Schule	15'329'300.00	15'329'300	
2110	Kindergarten	1'691'745.15	1'412'700	
30	Personalaufwand	2'169'635.40	1'890'100	
31	Sachaufwand	56'409.75	57'200	
42	Entgelte	-200.00	-500	
46	Transferertrag	-534'100.00	-534'100	
2120	Primarstufe	8'364'131.55	8'325'900	
30	Personalaufwand	9'142'843.55	9'102'400	
31	Sachaufwand	842'792.00	848'800	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	52'120.50	50'000	
36	Transferaufwand	3'750.00	4'000	
39	Interne Verrechnungen	1'425.50	1'400	
42	Entgelte	-88'700.00	-90'600	
46	Transferertrag	-1'590'100.00	-1'590'100	
2140	Musikschule	805'420.10	738'700	
...	
...	
...	

5 Investitionsrechnung

5.1 Investitionsrechnung nach Arten

Nach Arten	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
50 Sachanlagen	5'275'000.00	7'795'000	
51 Investitionen auf Rechnung Dritter			
52 Immaterielle Anlagen			
54 Darlehen			
55 Beteiligungen und Grundkapitalien			
56 Eigene Investitionsbeiträge	1'450'000.00	1'462'000	
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionsausgaben	6'725'000.00	9'257'000	7'117'866
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen			
61 Rückerstattungen			
62 Übertragung von immat. Anlagen in das Finanzvermögen			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-1'400'000.00	-1'580'000	
64 Rückzahlung von Darlehen			
65 Übertragung von Beteiligungen in der Finanzvermögen			
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionseinnahmen	-1'400'000.00	-1'580'000	-3'463'853
Nettoinvestitionen	5'325'000.00	7'677'000	3'654'014
+: Ausgaben, Defizit, Verschlechterung -: Einnahmen, Überschuss, Verbesserung Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen			

5.2 Investitionsrechnung nach Funktionen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
0 Allgemeine Verwaltung			
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	472'500.20	465'000	
2 Bildung	360'780.10	375'000	
3 Kultur, Sport und Freizeit	50'200.50	55'000	
4 Gesundheit	2'400'322.80	2'185'000	
5 Soziale Sicherheit			
6 Verkehr	1'550'396.40	4'097'000	
7 Umweltschutz und Raumordnung	490'800.00	500'000	
8 Volkswirtschaft			
9 Finanzen und Steuern			
Nettoinvestition	5'325'000.00	7'677'000	3'654'013.65
+: Ausgaben, Defizit, Verschlechterung -: Einnahmen, Überschuss, Verbesserung Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen			

5.3 Investitionsrechnung nach Funktion und Arten

Nach Funktion und Arten (ordentlich)		Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	465'000.00	16'847'300	
15	Feuerwehr	315'000.00	15'329'300	
1500	Feuerwehr	315'000.00	315'000	
50	Sachanlagen	560'000.00	560'000	
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-245'000.00	-245'000	
16	Verteidigung	150'000.00	560'000	
1610	Militärische Verteidigung	150'000.00	560'000	
50	Sachanlagen	150'000.00	560'000	
2	BILDUNG	375'000.00	16'847'300	
21	Obligatorische Schule	375'000.00	15'329'300	
2120	Primarstufe	200'000.00	560'000	
50	Sachanlagen	200'000.00	560'000	
2170	Schulliegenschaften	175'000.00	560'000	
50	Sachanlagen	175'000.00	560'000	
...	
...	

6 Bilanz

Aktiven	01.01.2021	31.12.2021
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	0.00	0.00
101 Forderungen	0.00	0.00
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	0.00	0.00
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
107 Langfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
108 Sachanlagen FV	0.00	0.00
109 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00
Total Finanzvermögen	0.00	0.00
140 Sachanlagen VV	0.00	0.00
142 Immaterielle Anlagen	0.00	0.00
144 Darlehen	0.00	0.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00	0.00
146 Investitionsbeiträge	0.00	0.00
148 kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00
Total Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
Total Aktiven	0.00	0.00
Passiven	01.01.2021	31.12.2021
200 Laufende Verbindlichkeiten	0.00	0.00
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	0.00	0.00
205 Kurzfristige Rückstellungen	0.00	0.00
Kurzfristiges Fremdkapital	0.00	0.00
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
208 Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.00	0.00
Langfristiges Fremdkapital	0.00	0.00
Total Fremdkapital	0.00	0.00
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0.00	0.00
291 Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
Zweckgebundenes Eigenkapital	0.00	0.00
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	0.00	0.00
Zweckfreies Eigenkapital	0.00	0.00
Total Eigenkapital	0.00	0.00
Total Passiven	0.00	0.00

7 Geldflussrechnung

Geldflussrechnung (Fonds Geld)	Rechnung 2021
(+) Ertragsüberschuss, (-) Aufwandüberschuss (Jahresergebnis)	-
(+) Einlagen / (-) Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen EK	-
(+) Einlagen / (-) Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK	-
(+) Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-
(+) Wertberichtigungen VV	-
= (+) Selbstfinanzierungsüberschuss / (-) -fehlbetrag	-
(+) Verluste / (-) Gewinne auf Finanzvermögen (realisiert)	-
(+) Wertberichtigungen / (-) Wertaufholungen Finanzvermögen (nicht realisiert)	-
(+) Abnahme / (-) Zunahme Forderungen	-
(+) Abnahme / (-) Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-
(+) Abnahme / (-) Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	-
(-) Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen	-
(+) Zunahme / (-) Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	-
(+) Zunahme / (-) Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-
(+) Bildung / (-) Auflösung kurzfristige Rückstellungen	-
(+) Bildung / (-) Auflösung langfristige Rückstellungen	-
(+) Zunahme / (-) Abnahme Verbindlichkeiten / Forderungen ggü. Fonds und SF FK	-
= Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	-
(-) Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-
(+) Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	-
(+) Abnahme / (-) Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	-
(+) Zunahme / (-) Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	-
(+) Aktivierung Eigenleistungen	-
= Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-
(+) Abnahme / (-) Zunahme Finanzanlagen	-
(+) Abnahme / (-) Zunahme Sachanlagen FV	-
(-) Wertberichtigungen / (+) Wertaufholungen Finanzvermögen (nicht realisiert)	-
(-) Verluste / (+) Gewinne auf Finanzvermögen (realisiert)	-
= Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	-
= Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-
(+) Zunahme / (-) Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-
(+) Zunahme / (-) Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	-
= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-
= Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds Geld)	-

8 Anhang zur Jahresrechnung

8.1 Angaben zum angewandten Regelwerk und zu den Bilanzierungsgrundsätzen

8.1.1 Angewandtes Regelwerk und Abweichungen

Die Jahresrechnung wurde auf Grundlage des Finanzhaushaltsgesetzes der Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018, SRSZ 153.100, FHG-BG, und der dazugehörigen Finanzhaushaltsverordnung vom 25. Juni 2019, SRSZ 153.111, FHV-BG, erstellt. Die rechtlichen Grundlagen stützen sich grundsätzlich auf das im Januar 2008 durch die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) verabschiedete Handbuch HRM2. § 26 FHG-BG und § 22 FHV-BG verweisen explizit auf HRM2 als anzuwendende Rechnungslegungsnorm. Das Handbuch enthält 20 Fachempfehlungen zur öffentlichen Rechnungslegung sowie einen Kontenrahmen. Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. In Anhang 3 der FHV hat der Regierungsrat die gültigen Fachempfehlungen und allfällige Abweichungen davon festgelegt. Abweichung zu den Fachempfehlungen ergeben sich folgende:

- Spezialfonds und Vorfinanzierungen: Spezialfonds werden nur in der Bilanz ausgewiesen. Ausgaben und Einnahmen (Fondsrechnung) erfolgen ausserhalb der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung. Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) ist nicht zulässig.
- Pensionskasse: Für künftige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge an die Pensionskasse des Kantons Schwyz im Fall einer Unterdeckung gemäss § 11 des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKG) vom 21. Mai 2014 oder andere Vorsorgeeinrichtungen werden weder Rückstellungen gebildet noch passive Rechnungsabgrenzungen verbucht. Die Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge werden wie die ordentlichen Beiträge im Jahr der Fälligkeit verbucht sowie im Voranschlag und Finanzplan berücksichtigt. Im Anhang der Jahresrechnung wird jeweils der Deckungsgrad per 31. Dezember ausgewiesen.
- Vorgehen beim Übergang zu HRM2: Die Reserven aus Neubewertung des Finanzvermögens und aus Aufwertung des Verwaltungsvermögens sind nach einem Jahr aufzulösen. Bei Reserven aus Neubewertung von Grundstücken kann auf die Auflösung verzichtet werden.
- Finanzinstrumente: Anlagen von Finanzvermögen in Obligationen in Fremdwährungen, ausländische Aktien und alternative Anlagen wie Hedge Funds, Derivate oder andere Anlagen mit stark spekulativem Charakter sind nicht zulässig.

8.1.2 Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden in den Aktiven der Bilanz geführt, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist. Zudem muss sich ihr Wert verlässlich ermitteln lassen (§ 34 Abs. 1 FHG-BG).

Verpflichtungen werden in den Passiven der Bilanz geführt, wenn ihr Ursprung auf einem Ereignis in der Vergangenheit liegt, zu deren Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss und deren Betrag zuverlässig ermittelt werden kann (§ 34 Abs. 2 FHG-BG). Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet ist, wird eine Verpflichtung in der Form einer Rückstellung gebildet (§ 34 Abs. 3 FHG-BG).

Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet (§ 35 Abs. 1 FHG-BG). Die Buchwerte des Finanzvermögens werden jährlich überprüft und gegebenenfalls neu bewertet. Sachanlagen im Finanzvermögen werden alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf neu bewertet (§ 26 Abs. 3 FHV-BG).

Die Bewertung des Verwaltungsvermögens erfolgt zu Anschaffungswerten abzüglich notwendiger Abschreibungen (§ 35 Abs. 2 FHG-BG). Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige lineare Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Das Verwaltungsvermögen wird gemäss Anhang II der FHV-BG beschrieben.

Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert (§ 35 Abs. 3 FHG-BG).

8.1.3 Spezifische Bilanzierungsgrundsätze

Flüssige Mittel (100)

Die Bewertung der vorhandenen flüssigen Mittel erfolgt wie bisher zum Nominalwert.

Forderungen (101)

Die Erträge werden nach dem Soll-Prinzip bei Rechnungsstellung verbucht.

Wesentliche Forderungen, deren Einzug gefährdet ist, sind entsprechend zu berichtigen (Einzelwertberichtigung). Sämtliche übrigen Guthaben sind jährlich im Umfang eines Abzuges von 5% zu berichtigen. (§ 26 Abs. 3 FHV-BG).

Kurzfristige Finanzanlagen (102)

Kurzfristige Finanzanlagen werden zum Verkehrswert bilanziert.

Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)

Die Höhe der Aktivierung ergibt sich aus dem Abgrenzungstatbestand (Nominalwerte).

Vorräte und angefangene Arbeiten (106)

Die Bewertung der Vorräte und angefangenen Arbeiten erfolgt zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunterliegt.

Langfristige Finanzanlagen (107)

Die Bewertung von Wertschriften mit Kurswert erfolgt zum Kurswert. Unabhängig davon, ob die Wertschriften in einem aktiven Markt gehandelt werden oder nicht. Die Bewertung der Wertschriften ohne Kurswert erfolgt zum Anschaffungswert. Die Werthaltigkeit der Wertschriften ohne Kurswert wird jährlich überprüft.

Die Bewertung von Darlehen im Finanzvermögen erfolgt zu Nominalwerten. Ist eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt. Die Werthaltigkeit der Darlehen im Finanzvermögen wird jährlich überprüft.

Sachanlagen im Finanzvermögen (108)

Die Bewertung der Sachanlagen im Finanzvermögen erfolgt bei Erstzugang zu Anschaffungskosten. Die Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag. Die Buchwerte werden alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf neu bewertet

Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Die Bewertung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt beim Erstzugang zum Anschaffungswert. Die Aktivierungsgrenze beträgt Fr. 75'000.00. Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet; es erfolgt keine Aktivierung in der Bilanz und es werden keine Abschreibungen in den Folgejahren vorgenommen. Die Anlagen im Verwaltungsvermögen werden jährlich zu folgenden Sätzen linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben (§ 27 Abs. 2 bzw. Anhang II FHV-BG):

Anlagekategorie		Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungs- satz (in %)
1	Grundstücke	-	-
2a	Gebäude/Hochbauten	25	4.00
2b	Alters- und Pflegeheime	33	3.03
3a	Strassen	25	4.00
3b	Brücken	25	4.00
4	Wald	-	-
5a	Kanalbauten	40	2.50
5b	Gewässerverbauungen	40	2.50
6	Orts-/Regionalplanungen	-	-
7a	Mobilien	5	20.00
7b	Maschinen	5	20.00
7c	Fahrzeuge, Rettungsfahrzeuge Bezirke	5	20.00
8	Spezialfahrzeuge	15	6.67
9	Informatik, Hardware	5	20.00
10a	immaterielle Anlagen	5	20.00
10b	Informatik, Software	5	20.00
11a	Investitionsbeiträge für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe	nach Nutzungsdauer des finanzierten Objekts	
11b	Investitionsbeiträge an Private	5	20
12	Anlagen im Bau	-	-
13, 14	Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen	-	-
15	Abwasseranlagen	25	4.00
16	Abfallanlagen	25	4.00

Grundstücke für Hochbauten und Waldungen werden nicht mehr abgeschrieben. Da die Grundstücke neu nicht mehr abgeschrieben werden, werden diese von den Hochbauten getrennt und separat bilanziert.

Darlehen im Verwaltungsvermögen (144)

Die Bewertung der Darlehen erfolgt zum Nominalwert. Darlehen im Verwaltungsvermögen werden nicht wertberichtigt, solange keine Wertminderung eintritt.

Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (145)

Die Bewertung der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen erfolgt zum Anschaffungswert. Dieser stimmt in der Regel mit dem Nominalwert überein. Es werden keine Wertberichtigungen vorgenommen, solange keine Wertminderungen eintreten.

Laufende Verpflichtungen (200)

Die Laufenden Verpflichtungen werden zum Nominalwert bewertet.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten (Laufzeiten bzw. Restlaufzeiten unterjährig) werden zum Nominalwert bewertet.

Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Die Höhe der Passivierung ergibt sich aus dem Abgrenzungstatbestand (Nominalwerte).

Kurzfristige (205) und Langfristige Rückstellungen (208)

Gemäss Fachempfehlungen zu HRM2 ist eine Rückstellung zu bilden, wenn:

- es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist (Eintretens-wahrscheinlichkeit über 50 Prozent),
- die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und
- der Betrag wesentlich ist.

Kurzfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird. In Anwendung dieser Kriterien sind die latenten Verpflichtungen gegenüber den Angestellten aus Ferien, Überzeiten und Dienstaltersgeschenken und Überbrückungsrenten betragsmässig zu berechnen und entsprechende kurzfristige und langfristige Rückstellungen zu bilden.

- Gemäss Anhang 3 FHV werden für künftige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge im Fall einer Unterdeckung an die Pensionskasse des Kantons Schwyz gemäss § 11 des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21. Mai 2014, SRSZ 145.201, PKG, weder Rückstellungen gebildet noch passive Rechnungsabgrenzungen verbucht. Die Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge werden wie die ordentlichen Beiträge im Jahr der Fälligkeit verbucht sowie im Voranschlag und Finanzplan berücksichtigt. Im Anhang der Jahresrechnung wird jeweils der Deckungsgrad per 31. Dezember ausgewiesen.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten werden zum Nominalwert bewertet.

Verbindlichkeiten Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (209) und Verpflichtungen beziehungsweise Vorschüsse Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (290)

Die Zuteilung der Spezialfinanzierungen und Fonds zum Fremdkapital oder Eigenkapital erfolgt aufgrund der Verfügungsfreiheit der kommunalen Behörden. Solange die kommunalen Organe die Gesetzesbestimmungen und Reglemente selber ändern können, gelten die Spezialfinanzierungen als Eigenkapital, ansonsten als Fremdkapital (§ 37 Abs. 4 FHG-BG).

8.2 Eigenkapitalnachweis

Veränderungen	Stand	Spezialfinanzierungen		Jahresergebnis		Stand
	01.01.2021	Fonds, Legate, Stiftungen Einlage	Entnahme	Ertragsü.	Aufw andü.	31.12.2021
2900 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital						0.00
Feuerwehr	0.00	0.00	0.00			0.00
Abwasserbeseitigung	0.00	0.00	0.00			0.00
Abfallbeseitigung	0.00	0.00	0.00			0.00
Parkplatzabgeltungen	0.00	0.00	0.00			0.00
Alters- und Pflegeheime	0.00	0.00	0.00			0.00
Kurtaxen	0.00	0.00	0.00			0.00
Kinderspielplatzabgeltung	0.00	0.00	0.00			0.00
Wasserversorgung	0.00	0.00	0.00			0.00
Elektrizitätswerk, Elektroversorgung weitere, durch die Gemeinden errichtete Spezialfinanzierung	0.00	0.00	0.00			0.00
2910 Fonds im Eigenkapital						0.00
Grabfonds XY	0.00	0.00	0.00			0.00
	0.00	0.00	0.00			0.00
...	0.00	0.00	0.00			0.00
2911 Legate und Stiftungen im Eigenkapital						0.00
	0.00	0.00	0.00			0.00
	0.00	0.00	0.00			0.00
	0.00	0.00	0.00			0.00
2990 Jahresergebnis	0.00			0.00	0.00	0.00
2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	0.00					0.00
Total	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

8.3 Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

Veränderungen		Stand			Stand
		01.01.2021	Einlage	Entnahme	31.12.2021
2090	Spezialfinanzierungen im Fremdkapital				0.00
2090.00	Ersatzabgabe Schutzraumbauten	0.00	0.00	0.00	0.00
	...	0.00	0.00	0.00	0.00
2091	Verbindlichkeiten Fonds im Fremdkapital				0.00
	...	0.00	0.00	0.00	0.00
	...	0.00	0.00	0.00	0.00
2092	Legate und Stiftungen im Fremdkapital				0.00
	'''	0.00	0.00	0.00	0.00
	...	0.00	0.00	0.00	0.00
2093	übrige zweckgebundene Fremdmittel				0.00
	'''	0.00	0.00	0.00	0.00
	...				
	Total	0.00	0.00	0.00	0.00

8.4 Rückstellungsspiegel

Kurzfristige Rückstellungen		Stand 01.01.2021	Bildung inkl. Erhöhung (+)	Auflösung (-)	Stand 31.12.2021	Begründung
2050	Mehrleistungen des Personals	0.00	0.00	0.00	0.00	A
2051	Andere Ansprüche des Personals	0.00	0.00	0.00	0.00	B
2052	Prozesse	0.00	0.00	0.00	0.00	
2053	Nicht versicherte Schäden	0.00	0.00	0.00	0.00	
Total kurzfristige Rückstellungen		0.00	0.00	0.00	0.00	
Begründungen der kurzfristigen Rückstellungen						
A	Beschreibung Sachverhalt				0.00	
B						
Total kurzfristige Rückstellungen					0.00	
Langfristige Rückstellungen		Stand 01.01.2021	Bildung inkl. Erhöhung (+)	Auflösung (-)	Stand 31.12.2021	Begründung
2081	Ansprüche des Personals	0.00	0.00	0.00	0.00	A
2082	Prozesse	0.00	0.00	0.00	0.00	
2083	Nicht versicherte Schäden	0.00	0.00	0.00	0.00	
Total langfristige Rückstellungen		0.00	0.00	0.00	0.00	
Begründungen der langfristigen Rückstellungen						
A	Beschreibung Sachverhalt				0.00	
Total langfristige Rückstellungen					0.00	

8.5 Beteiligungsspiegel

Beteiligungen und Grundkapitalien	Rechtsform	Nominalwert	Anteil	Erläuterung	01.01.2021	Zugang (+) Abgang (-)	31.12.2021
1452 Beteiligungen an Gemeinden, Bezirken und Zweckverbänden					10'000'000	0	10'000'000
... Detailposition	Aktiengesellschaft	10'000'000	16.33%				0
... ..							0
1454 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen					0	0	0
... Detailposition							0
... ..							0
1455 Beteiligungen an privaten Unternehmungen					0	0	0
... Detailposition							0
... ..							0
1456 Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck					0	0	0
... Detailposition							0
... ..							0
1457 Beteiligungen an privaten Haushalten					0	0	0
... ..							0
... ..							0
Total Beteiligungen im Verwaltungsvermögen					10'000'000	0	10'000'000

8.6 Gewährleistungsspiegel / Eventualverpflichtungen

Name Sitz	Art der Verpflichtung	Datum	Verfallzeit	Verpflichtung in CHF	Begründung	01.01.2021 Zugang (+) Abgang (-)	31.12.2021
Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Defizitgarantien etc.)							
Casino Schwyz AG	Solidarbürgschaft	TT.MM.JJJJ		200'000	Die Gemeinde Schwyz gewährt mit GRB 147/2009 der Bank der Casino Schwyz AG eine Solidarbürgschaft als Absicherung eines Kontokorrentkreditrahmens. Dies ermöglicht der AG mit günstigen Zinskonditionen die kurzfristige Betriebsfinanzierung sicherzustellen.	200'000	200'000
Weitere Verpflichtungen (Altlasten, Konventionalstrafen)							
...							

8.7 Sachanlagenpiegel Finanz- und Verwaltungsvermögen

Anlage	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwert per 31.12.
	Stand per 01.01.	Zu- und Abgänge	Umgliede- rungen	Stand per 31.12.	Stand per 01.01.	laufende Abschr.	zusätzl. Abschr.	Stand per 31.12.	
108000 Grundstücke									
Anl.nr. Bezeichnung	650'000.00	100'000.00	0.00	750'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	750'000.00
108000 Grundstücke	650'000.00	100'000.00	0.00	750'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	750'000.00
108400 Gebäude									
Anl.nr. Bezeichnung	400'000.00	0.00	0.00	400'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	400'000.00
108400 Gebäude	400'000.00	0.00	0.00	400'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	400'000.00
... ..									
... ..				0.00		0.00	0.00	0.00	0.00
... ..	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
140000 Grundstücke									
Anl.nr. Bezeichnung	200'000.00	0.00	0.00	200'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	200'000.00
140000 Grundstücke	200'000.00	0.00	0.00	200'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	200'000.00
140100 Strassen, Brücken									
Anl.nr. Bezeichnung	500'000.00	150'000.00	0.00	650'000.00	100'000.00	0.00	0.00	100'000.00	550'000.00
Anl.nr. Bezeichnung	1'000'000.00	0.00	0.00	1'000'000.00	900'000.00	0.00	0.00	900'000.00	100'000.00
140100 Strassen, Brücken	1'500'000.00	150'000.00	0.00	1'650'000.00	1'000'000.00	0.00	0.00	1'000'000.00	650'000.00
... ..									
... ..				0.00		0.00	0.00	0.00	0.00
... ..	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

8.8 Darlehensübersicht

Bezeichnung	Nominalwert	Fälligkeit	Kommentar	Konto	01.01.2021	Zugang (+) Rückzahlung (-) Wertberichtigung	31.12.2021
Darlehen im Verwaltungsvermögen				144	255'000		255'000
Darlehen an öffentliche Unternehmungen Sigristenhaus AG	180'000	JJJJ	Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipsci....	1444	180'000 180'000		180'000 18'000
Darlehen an private Unternehmungen		1445	75'000 75'000		75'000 75'000

8.9 Kennzahlen

Entwicklung		Rechnung 2021	Voranschlag 2021	Rechnung 2020
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+) Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)		-1'500'000 5'697'000	1'416'300 4'197'000	
Finanzierungsüberschuss (-) / Finanzierungsfehlbetrag (+) Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)		2'500'000 67'500'000	4'914'600	
	<u>Richtwerte</u>			
Nettoschuld I pro Einwohner Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.	< 0 CHF keine 0 - 1000 CHF geringe 1001 - 2'500 CHF mittlere 2501 - 5'000 CHF hohe > 5'000 CHF sehr hohe Verschuldung	4'500		
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht	172.13		
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	> 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend	47.25	35.98	
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	> 20 % gut 10 - 20 % mittel < 10 % schlecht	7.20	3.93	
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht	0.95	1.05	
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	< 5 % geringe Belastung 5 - 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung	6.75	7.53	
Investitionsanteil Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.	< 10 % schwach 10 - 20 % mittel 20 - 30 % stark > 30 % sehr stark	15.25	12.05	

9 Sonderrechnungen (z.B. Elektrizitätswerk, Wasserwerk, APH...)

9.1 Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderats/ Bezirksrats

Bei einem Gesamtaufwand von CHF XXX und einem Gesamtertrag von CHF XXX schliesst die Jahresrechnung YYYY mit einem Aufwands-/Ertragsüberschuss von CHF XXX vor. Die Nettoinvestitionen betragen CHF XXX

...

...

Der Gemeinderat / Bezirksrat beantragt

- a. die Sonderrechnung XY mit einem Aufwands-/Ertragsüberschuss von CHF XXX zu genehmigen,

9.2 Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde / des Bezirkes XX betreffend Jahresrechnung 202X

10 Ausgabenbewilligungen

10.1 Abrechnung der Ausgabenbewilligung XY

Mit Urnenabstimmung vom TT.MM.JJJJ wurde für ... eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von CHF 5'000'000 gesprochen.

Bauabrechnung	Kostenvoranschlag	Bauabrechnung	Minder-/Mehrkosten
Detailposition			
Detailposition			
Detailposition			
Total			
Mehr-/Minderkosten			

10.1.1 Begründungen und Erläuterungen

10.1.2 Antrag des Gemeinderates / des Bezirksrats

Der Gemeinderat / Bezirksrat beantragt die Ausgabenbewilligung XY mit Bruttokosten von CHF XXX zu genehmigen

10.1.3 Prüfungsbericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Abrechnung der Ausgabenbewilligung XX geprüft.

Wir beantragen¹, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

¹ Unterzeichnung durch alle Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

10.2 Status zu den noch nicht abgerechneten Ausgabenbewilligungen

10.2.1 Übersicht

Datum	Art	Objekt	Bruttokredit	beansprucht/ ausbezahlt bis 31.12.2021	Restbetrag per 31.12.2021	voraussichtliche Fälligkeiten gem. Voranschlag 2022	restlicher Kredit per 1.1.2023
27.09.2020	Verpflichtungskredit	Projektierung Neubau Sportanlage	CHF 570'000	CHF 430'000	CHF 140'000	CHF 110'000	CHF 30'000
28.11.2021	Ausgabenbewilligung	Ersatzbau MZH	CHF 13'776'000	-	CHF 13'776'000	1'968'000	CHF 11'808'000
...							

10.2.2 Erläuterungen

Objekt	Erläuterung
Ersatzbau MZH	Aufgrund eines Einspracheverfahrens konnte mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen werden. Als nächstes ...

11 Weitere Traktanden